

- e) Der Vollzug ist auch *möglich* wegen der *Mißachtung bestimmter Zusatzstrafen*, die neben einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen wurden (§ 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB). Das betrifft die Aufenthaltsbeschränkung, das Tätigkeitsverbot und die Geldstrafe. Der Zahlung einer Geldstrafe entzieht sich z. B., wer aus Mißachtung der gerichtlichen Entscheidung oder aus egoistischen Interessen nicht gezahlt hat, obwohl er zur Bezahlung in der Lage gewesen wäre, ohne den eigenen Lebensunterhalt oder den seiner Familie zu gefährden. (Vgl. zur Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe die Darlegungen zur Geldstrafe als Zusatzstrafe in 6.2.2.3.)
- f) Weiterer Grund für den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe ist die *Nichterfüllung der Auflage, sich einer fachärztlichen Heilbehandlung zu unterziehen* (§ 35 Abs. 4 Ziff. 5 StGB). Die Voraussetzung des Vollzuges ist hier nur gegeben, wenn der Verurteilte der Auflage aus einer ablehnenden Einstellung gegenüber der gerichtlichen Entscheidung nicht nachkommt. Die Nichteinwilligung in einen ärztlichen Eingriff (z. B. Gehirnoperation) ist kein Grund für die Anordnung des Vollzuges; denn die Verpflichtung nach § 27, § 33 Abs. 4 Ziff. 5 StGB ersetzt nicht die Einwilligung in ärztliche Eingriffe (vgl. 7.2.1.).

Die *Anordnung des Vollzuges* der angedrohten Freiheitsstrafe erfolgt durch *Beschluß des Gerichts* (§ 35 Abs. 5 StGB). Dazu *kann* mündliche Verhandlung durchgeführt werden (§ 344 Abs. 2 StPO). Hinsichtlich (der Feststellung der Wahrheit und der Beweisführungspflicht des Gerichts sind an diese Verhandlung die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die Hauptverhandlung erster Instanz (§ 357 StPO).

6.2.23. Die Geldstrafe als Hauptstrafe

Die Rolle der Geldstrafe im Strafsystem und in der Rechtsprechung

Die Geldstrafe (§ 36 StGB) nimmt unter den Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einen wichtigen Platz ein. Ihre Rolle im Strafsystem wurde mit dem Strafgesetzbuch der DDR vom 12.1.1968 neu bestimmt und ihr Anwendungsbereich erweitert. In 78 Normen des Besonderen Teils des StGB und in der Mehrzahl der strafrechtlichen Normen außerhalb des StGB ist die Geldstrafe als Hauptstrafe, und zwar stets alternativ neben anderen strafrechtlichen Maßnahmen ohne Freiheitsentzug und häufig auch neben Freiheitsentzug angedroht.

Im StGB gibt es nur eine Norm (§ 223), die neben der Geldstrafe keine Freiheitsstrafe bzw. Verurteilung auf Bewährung androht, sondern öffentlichen Tadel und Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Gericht.

Es gibt keine strafrechtlichen Normen, die ausschließlich die Geldstrafe vorsehen, da eine ausschließliche Androhung der Geldstrafe nicht die erforderlichen Differenzierungsmöglichkeiten gewähren würde. Die Geldstrafe hat sich im Straf-